

Antragsteller: (Firma), Name, Vorname, Anschrift, (Tel.-Nr. Antragsteller)

## Antrag auf Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum

§ 18 und § 21 des Sächsischen Straßengesetzes Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Döbeln

Stadtverwaltung Döbeln  
Bürgerbüro  
Obermarkt 1

04720 Döbeln

Fax: 03431/579130  
E-Mail: [gewerbe@doebeln.de](mailto:gewerbe@doebeln.de)

Verantwortlicher/Bauleiter: Name, Vorname, Tel.

Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Hausnummer \_\_\_\_\_

Zeitraum/Datum/Dauer \_\_\_\_\_

### beanspruchte Fläche

Fahrbahn  Gehweg  Radweg  Parkplatz  Grünfläche  Sonstige

Länge (m) \_\_\_\_\_

Breite (m) \_\_\_\_\_

Fläche (qm) \_\_\_\_\_

Tiefe (m) \_\_\_\_\_

Restbreite (m) \_\_\_\_\_

### Art der Sondernutzung (falls abweichend von Seite 2)

### Erklärung:

Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernimmt, wenn die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrages benötigt. Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO ist unter [www.doebeln.de](http://www.doebeln.de) für den Bereich Ordnungsamt hinterlegt.

Anlagen  
dem Antrag sind  
beizufügen

- Lageplan

Datum, Unterschrift Antragsteller

# Art der Sondernutzung

## 1. Baustelleneinrichtung, Lagerung, Gerüste

- 1.1 Baustelleneinrichtung, Bauzäune, Schuttrutschen, Ablagerung von Baustoffen, mobile WC-Anlagen, andere Materialien
- 1.2 Gerüst
- 1.3 Abstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Kränen, Hubbühnen, Arbeitswagen, ähnliche Geräte
- 1.4.1 / 1.4.2 Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern Anzahl der Tage

## 2. Anlagen und Einrichtungen mit Personal

- 2.1 Freisitze (Wirtschafts- und Sommergärten mit Tischen und Stühlen/Stehtischen) samt dekorativem und abgrenzenden Zubehör
- 2.2.1 Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen, Verkaufszelten und gleichartiges
- 2.2.2 Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen, Verkaufszelten und gleichartiges zum Verkauf zubereiteter Speisen

## 3. Sonstige Anlagen und Einrichtung

- 3.1 Verkaufsautomaten
- 3.2 Warenauslagen, Warenstände, Wühltische und gleichartiges
- 3.3 entgeldpflichtige Kinderspielgeräte Anzahl
- 3.4 Aufstellen von Glascontainer / Kleidercontainer Anzahl
- 3.5 Postablagekasten, Paketablagekasten Anzahl
- 3.6 Fahrradstände
- 3.6.1 Fahrradstände mit Werbefläche unter 0,2 m<sup>2</sup>
- 3.6.2 Fahrradstände mit Werbefläche über 0,2 m<sup>2</sup> Größe

## 4. Werbung

- 4.1 Werbung auf Stellschildern, Hinweisschildern, Stehtischen, Beachflag, Werbefahnen, Transparenten, sonstige Werbeträger
- 4.1.1 vor dem eigenen Ladengeschäft bis 1 m<sup>2</sup>
- 4.1.2 vor dem eigenen Ladengeschäft über 1 m<sup>2</sup> Größe
- 4.1.3 auf sonstigen Flächen im öffentlichen Verkehrsraum
- 4.2 Mobile Werbung jeglicher Art
- 4.2.1 Person mit Werbung
- 4.2.2 Fahrzeug mit Werbung
- 4.3 Kommerzielle Werbe- Promotion- und Informationsveranstaltung (Tribünen, Infostände und gleichartiges).
- 4.4 Verteilen von Werbeschriften, Flyern, u.ä., Straßensammlungen, Befragungen von Passanten je Team (1 Team = max. 2 Personen)
- 4.5 Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken
- 4.5.1 Zweiräder
- 4.5.2 andere Fahrzeuge und Anhänger
- 4.6 Anbringen von Plakaten  DIN A1  DIN A2 und kleiner Anzahl
- 4.7 Bannerwerbung an Bauzäune o.ä. Anzahl

## 5. Sonstige Nutzung

- 5.1 Abstellen von zugelassenen, aber nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmenden und defekten Fahrzeugen
- 5.1.1 Zweiradfahrzeuge / PKW
- 5.1.2 LKW und deren Anhänger, Wohn- und Campingwagen
- 5.2 Abstellen von Anhängern, Wohn- und Campingwagen über den gemäß StVO zulässigen Zeitraum hinaus
- 5.3 Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückzufahrten